



**HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF**  
**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwälte Peter Koch und Kollegen rkb-recht.de,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom Antragsgegner,

Antragsgegnerin und  
Beschwerdegegnerin,

bevollmächtigt:

wegen Recht der Bundesbeamten

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 1. Senat - durch

Richterin  
Richter  
Richter

am 28. September 2018 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Kassel vom 9. Juli 2018 - 1 L 873/18.KS - wird mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung abgeändert.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin vom 9. März 2018 gegen die mit Bescheid der Antragsgegnerin vom 9. Februar 2018 verfügte Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Service GmbH am Standort \_\_\_\_\_ wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gesamten Verfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

### Gründe:

Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin ist begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die unter Anordnung des Sofortvollzuges mit Bescheid vom 9. Februar 2018 verfügte Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen Vivento Customer Service GmbH am Standort \_\_\_\_\_ zu Unrecht abgelehnt. Das ergibt sich jedenfalls unter Zugrundelegung des maßgeblichen Zeitpunkts der Beschwerdeentscheidung.

Das private Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Zuweisungsverfügung überwiegt nach der in dem Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an deren sofortigen Vollziehung. Denn die Zuweisungsverfügung erweist sich derzeit nach summarischer Prüfung als ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig.

Die Antragstellerin, einer bei Tochterunternehmen der Dt. Telekom AG zuletzt in \_\_\_\_\_ beschäftigte Beamtin der Bundesbesoldungsgruppe A7, leidet nach unwidersprochenem Vortrag seit 2002 an Multipler Sklerose (MS). Sie ist zu 50 % schwerbehindert. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2016 hörte die Antragsgegnerin die Antragstellerin zur beabsichtigten Zuweisung an einen Arbeitsplatz in \_\_\_\_\_ an. Mit Schreiben vom 11. November 2016 stimmte die Antragstellerin unter Verweis auf Ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen dem nicht zu. Am 29. Mai 2017 wurde die Antragstellerin einer betriebsärztlichen Untersuchung unterzogen. Mit Bescheinigung vom 2. Juni 2017 bekundete die Betriebsärztin daraufhin, dass der Antragstellerin aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen eine Fahrzeit von 60 Minuten maximal zur Arbeitsstelle von Tür zu Tür zumutbar sei. Auf einem Formularvordruck, welcher hinsichtlich des Bestehens der gesundheitlichen Beeinträchtigungen differenzierte Angaben zwischen „dauerhaft“ und „befristet“ vorsieht, kreuzte sie „befristet“ an und fügte die Angabe „für ein

Jahr“ an. Nach Abschluss des personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens wies die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit Verfügung vom 9. Februar 2018 eine Tätigkeit am Standort [REDACTED] zu und ordnete die sofortige Vollziehung an. Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 9. März 2018 erhob die Antragstellerin Widerspruch. Ein Eingangsdatum ist den vorgelegten Behördenakten der Antragsgegnerin nicht zu entnehmen, ebenso wenig ein Absendevermerk für die Zuweisungsverfügung. Die fristgerechte Erhebung des Widerspruchs wird seitens der Antragsgegnerin nicht bestritten. Zur Begründung des Widerspruchs verwies die Antragstellerin näher begründet auf ihre durch die MS-Erkrankung bedingten Einschränkungen. Eine Entscheidung über den Widerspruch ist - soweit ersichtlich - bislang nicht erfolgt.

Es kann dahinstehen, ob der seitens des Verwaltungsgerichts vertretenen Ansicht zu folgen ist, es sei wegen der Befristung der Aussagekraft der betriebsärztlichen Stellungnahme vom 2. Juni 2017 auf ein Jahr und den zwischenzeitlich eingetretenen Ablauf nicht Sache Antragsgegnerin gewesen, eine erneute fachmedizinische Stellungnahme einzuholen; vielmehr obliege es der Antragstellerin, substantiiert abweichende Diagnosen vorzutragen, die der Prognose des Bestehens der gesundheitlichen Beeinträchtigungen von einem Jahr widersprechen (Seite 6 des Beschlussabdrucks). In Ansehung der aktenkundigen Schwerbehinderung und der spätestens durch das Widerspruchsschreiben vom 9. März 2018 zur Kenntnis gebrachten Erkrankung der Antragstellerin an Multipler Sklerose erscheint zweifelhaft, ob letzteres nicht bereits im erstinstanzlichen Verfahren hinreichend erfolgt ist. Bei Multipler Sklerose handelt sich bekanntermaßen um eine in den Symptomen typischer Weise bestenfalls auf gleichem Niveau verbleibende oder sich zunehmend verschlechternde Erkrankung.

Die Frage bedarf deswegen keiner Beantwortung, weil spätestens mit Vorlage der Beschwerdebegründung vom 20. August 2018 Veranlassung für die Antragsgegnerin zu einer erneuten Überprüfung der Ermessensentscheidung über die Zuweisung der Antragstellerin an einen Arbeitsplatz in [REDACTED] bestanden hätte. Das ist nicht geschehen.

Die Antragstellerin hat dort vorgetragen, dass sich aus der Art ihrer Erkrankung und der Tatsache, dass die Schwerbehinderung seit 2002 unverändert fortbestehe, schließen lasse, dass es sich um eine dauerhafte Erkrankung handelt, die keinem kontinuierlichen Heilungsprozess unterliege. Das Gutachten der Betriebsärztin könne daher nur so verstanden werden, dass nach Ablauf eines Jahres gegebenenfalls geklärt werden müsse, ob nicht eine Verschlechterung eingetreten sei. Die Antragstellerin habe geltend ge-

macht, auf Hilfen im Alltag angewiesen zu sein. Diese Hilfen seien im Falle eines Wohnortwechsels nicht gesichert. Die Antragstellerin könne Haushaltstätigkeiten (Einkaufen und das Tragen schwerer Lasten) nicht mehr bewältigen, da sie für sie körperlich zu schwer und zu anstrengend seien. Diese Arbeiten übernehme der Ehemann. Aufgrund der Multiplen Sklerose komme es bei der Antragstellerin, die zwar noch keine körperlichen Hilfsmittel wie einen Rollstuhl, Gehhilfen etc. benötige, zu deutlich schnellerer Ermüdung, sowohl körperlich als auch mental. Abhängig von dem jeweiligen alltäglichen Befinden sei die Antragstellerin auch auf Unterstützung bei der Lebensführung angewiesen. Im derzeitigen sozialen Umfeld sei diese Unterstützung gewährleistet durch Nachbarn, Freunde und Bekannte, die bei Bedarf Unterstützung und Hilfe zur Verfügung stellten. Dies würde am neuen Wohnort entfallen.

Diese Schilderung, namentlich der geltend gemachte Unterstützungsbedarf durch den Ehemann und das soziale Umfeld an dem Wohnort, sind vor dem Hintergrund der seit 2002 bestehenden MS-Erkrankung plausibel dargelegt. Die Antragsgegnerin hat sich mit diesem Vorbringen nicht auseinandergesetzt. In der Beschwerdeerwiderung wird lediglich vorgetragen, dass die Antragstellerin ihre bisher genannten Gründe wiederholt habe. Unter Verweis auf die erstinstanzliche Entscheidung wird vorgetragen, dass es an der Antragstellerin liege, „substantiiert abweichende Diagnosen vorzutragen, die der Prognose von (maximal!) einem Jahr widersprechen“. Dass die Antragstellerin dies nicht getan habe, wie die Antragsgegnerin auf Seite 5 der Beschwerdeerwiderung vorträgt, vermag der Senat in Ansehung der oben wiedergegebenen Ausführungen nicht zu erkennen. Die Antragsgegnerin hat sich in keiner Weise mit der spätestens mit der Beschwerdebegründung substantiiert und im Hinblick auf die MS-Erkrankung plausibel vorgetragenen Betreuungsbedürftigkeit durch ihr soziales Umfeld am derzeitigen Wohnort auseinandergesetzt. Vielmehr trägt die Antragsgegnerin lediglich unter Wiederholung der Begründung der erstinstanzlichen Entscheidung vor, die gewünschte medizinische Behandlung (Physiotherapie, Arzttermine) sei für die Antragstellerin auch am neuen Dienort in [REDACTED] zu erlangen. Zudem wird mitgeteilt (und als Grund für die Ablehnung einer Abhilfeentscheidung angeführt, Seite 5 letzter Absatz bis Seite 6 oben der Beschwerdeerwiderung vom 19. September 2018), dass die Antragstellerin mit dem Beginn der Zuweisung ihrer Tätigkeit in [REDACTED] durchgehend dienstunfähig erkrankt sei. Die Antragsgegnerin scheint die Möglichkeit nicht in Erwägung zu ziehen, dass dies darauf beruhen mag, dass die Antragstellerin aus den zuvor substantiiert angegebenen Gründen tatsächlich gesundheitlich nicht in der Lage ist, in [REDACTED]

Dienst zu verrichten. Nach alledem hätte an dem Sofortvollzug der Zuweisungsentscheidung jedenfalls nicht ohne Einholung einer weiteren betriebsärztlichen Stellungnahme, welche die mit der Beschwerdebegründung gemachten substantiierten Angaben zum Gesundheitszustand der Antragstellerin und der dadurch bedingten Betreuungsbedürftigkeit durch ihr am ihrem Wohnort in [REDACTED] vorhandenes soziales Umfeld, namentlich des Ehemannes, verifiziert oder widerlegt hätte, festgehalten werden dürfen.

Die Antragsgegnerin hat zudem mit der Beschwerdeerwiderung vorgetragen, dass der Außenstandort [REDACTED], zu dem die Antragstellerin zugewiesen worden ist, im 1. Quartal 2019 geschlossen werden soll. Anschließend werde voraussichtlich eine Zuweisung der dort Beschäftigten an einen Betriebsstandort in [REDACTED] erfolgen (Seite 7 oben der Beschwerdeerwiderung). Auch das lässt die Zuweisungsentscheidung nach maßgeblicher derzeitiger Lage ermessensfehlerhaft erscheinen. Die Antragsgegnerin mutet der Antragstellerin einen Umzug nach [REDACTED] und Suche einer medizinischen, auch psychotherapeutischen Betreuung dort zu, obgleich schon absehbar ist, dass in rund einem halben Jahr ein erneuter Umzug nach [REDACTED] erforderlich werden wird. Auf die plausibel vorgetragene Notwendigkeit einer Hilfestellung bei der täglichen Lebensführung wird überhaupt nicht eingegangen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin als unterlegene Beteiligte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 i. V. m. §§ 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG, wobei entsprechend der Empfehlung in Nr. 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i.d.F. der am 31. Mai/ 1. Juni 2012 und 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen angesichts der Tatsache, dass es sich um ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes handelt, die Hälfte des Auffangstreitwerts zugrunde gelegt wird.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, §§ 68 Abs. 1 Satz 5, 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

**Beglaubigt:**

Kassel, den 01.10.2018

Justizbeschäftigter

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

